Bund der Pfadfinderinnen
& Pfadfinder e.V.

LV Nordrhein-Westfalen

www.Bdp-LV-NRW.de

Sparkasse Siegen
IBAN DE31 4605 0001 0002 1220 00
BIC WELADED1SIE

Abrechnungsordnung

für den

BdP Landesverband NRW e.V.

Letzte Änderung auf der Landesversammlung in Dortmund März. 2016 beschlossen

Bund der Pfadfinderinnen
& Pfadfinder e.V.

Diese Abrechnungsordnung ersetzt alle vorangegangen Abrechungsordnungen oder Beschlüsse und Festlegungen der Landesversammlung und des Landesvorstandes.
Sie gilt ab dem 01.01.2012

1. Grundsätze

Denen, die im Auftrag des BdP Landesverband NRW e.V. unterwegs sind, die telefonieren, Büroarbeit leisten etc., sollte über ihren eigenen Einsatz hinaus kein übermäßiger Aufwand entstehen, sei es durch Fahrt-, Kommunikations- oder Verbrauchskosten. Freiwillige Aktivität darf nicht wirtschaftlich bestraft werden: Schon deshalb gibt es bei uns eine Kostenerstattung. Darüber hinaus soll so auch denen eine Mitarbeit auf allen Ebenen möglich gemacht werden, deren persönliche wirtschaftliche Situation es andernfalls verbieten würde. sich bspw. auf Landesebene zu engagieren.

Der eigentliche Einsatz. für den Landesverband bleibt dabei ein freiwilliger, unbezahlter (solange, selbstverständlich, es nicht um Hauptamtliche geht). Allen ist völlig klar, dass niemand am Landesverband „verdienen" will oder wird. Auch gibt es in der Regel keine Honorare für ehrenamtliche Tätigkeiten.
Im Rahmen dieser Grundüberlegungen gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesverbandes, dass sie

- mit den Ressourcen des Landes so schonend und **effektiv wie möglich** umgehen,
- Ausgaben immer kritisch nach ihrer Notwendigkeit und Ihrem Umfang hinterfragen,
- über alle Ausgaben transparent, pünktlich und akkurat Rechenschaft ablegen,
- sich - soweit zutreffend - um unbedingte Einhaltung der Etatgrößen bemühen
- und zusätzliche Vorgaben unserer Zuschussgeber einhalten

Ausgaben und Kosten werden generell nur nach ordnungsgemäßer Abrechnung erstattet. Abrechnungen sind durch den/die Veranstaltungsleitenden sachlich richtig zu zeichnen. Ungleichbehandlungen gilt es zu vermeiden. Veranstaltungsleitungen im Sinne dieser Regelung sind Landesvorstand und Landesleitung. Diese können Veranstaltungsleitung an andere übertragen. In begründeten Einzelfällen kann der Landesvorstand Ausnahmeregelungen treffen.

Eine Abrechnung aller Kosten, ist nur bis 8 Wochen nach Rechnungsdatum möglich. Ausgenommen hiervon sind Kosten welche im Zuge einer Veranstaltung entstanden sind, hierbei gilt das Ende der Veranstaltung als Beginn der Frist. Anschließend verfällt der Anspruch.

Kurse müssen vorab gezahlt werden, sonst verfällt die Anmeldung. Stornokosten müssen dann laut Punkt 8.4 e vom Stamm getragen werden.

Alle Treffen/Veranstaltungen/Kurse müssen im Vorfeld mit dem Schatzmeister abgesprochen werden.

2. Kategorisierung von Empfängern

Zu den Empfängern von Kostenerstattungen nach dieser Ordnung zählen in sieben Kategorien:

a) die Mitglieder der Landesleitung und des ~~Experten/~~**Berater,** Verwaltungsrates (in Bezug auf seine Aufgaben)
.

b) die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesbüros

c) externe Referenten

d) Beauftragte des Landesverbandes, soweit vom Landesvorstand berufen, die Landeskassenprüfer und Delegierte zu Veranstaltungen Dritter, soweit sie im Auftrag des Landesverbandes teilnehmen~~, Kursteams~~

e), Stufenteams**, Versorgungsteams, Arbeitskreise, Kursteams**

f) andere Teilnehmer an Landesveranstaltungen

g) Ein Fahrer von Materialtransportfahrten mit einem Anhänger oder einem eigenen Transporter

3. Fahrtkosten

Für die Auswahl des Verkehrsmittels gilt, dass generell der jeweils kostengünstigste Weg der Reise genutzt werden sollte, soweit dies zumutbar ist. Sollte ein anderes Verkehrsmittel zu ähnlichen Bedingungen nutzbar, aber wesentlich umweltfreundlicher sein, können in vernünftigem Rahmen höhere Kosten in Kauf genommen werden.

Die Fahrtkostenerstattung für Fahrten ist pro Veranstaltung und Person auf maximal 150 € begrenzt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Landesvorstandes.

Als Wegstrecke wird allgemein vom Wohnort zum Veranstaltungsort und zurück abgerechnet, Ausnahmen sind in Absprache mit dem Schatzmeister möglich und müssen dokumentiert werden. Fahrgemeinschaften und die damit verbundenen Umwege sind zulässig, müssen dokumentiert sein.

Jeder Fahrtkostenantrag muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben werden, sonst kann nicht abgerechnet werden. Die Antragsstellenden versichern mit Ihrer Unterschrift die Richtigkeit der Angaben. Es erfolgt keine Prüfung im Rahmen der Veranstaltungsabrechnung, sondern ggf. bei der Kassenprüfung.

~~**Eine Abrechnung der Fahrtkosten für Veranstaltungen ist nur bis 8 Wochen nach der Veranstaltung möglich, anschließend verfällt der Anspruch.**~~

3.1. Pkw und Motorräder

Für die Benutzung von eigenen Fahrzeugen (bis Kleinbus) können mit dem Fahrtkostenbeleg Ring bei Angabe der gefahrenen Kilometer und der Fahrstrecke (direkte Strecke ggf. durch Routenplaner ermittelt) folgende Kilometerbeträge abgerechnet werden:

für die Kategorie c wird die Erstattung, wenn sie aus sachlichen Gründen die Fahrtkosten der Kategorie e übersteigen muss, vom Landesschatzmeister festgesetzt.

Durch die unterschiedlichen Sätze wird auf die Häufigkeit des Fahrzeugeinsatzes auf großen Strecken sowie die Tatsache Rücksicht genommen, dass Landesleitungsmitglieder in der Regel keine Fahrgemeinschaften bilden können.

~~**Die Fahrtkostenerstattung für PKW-Fahrten ist pro Veranstaltung und Person auf maximal 150 € begrenzt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Landesvorstandes.**~~

Bei umfänglicherem Materialtransport können Einzelfallabsprachen über die Anrechnung von „Mitfahrern" mit dem **Veranstaltungsleiter** getroffen werden.

Kategorie	a, b,d, g	e,f
Alleinfahrer	€ 0,30	€ 0,20
2 Personen	€ 0,30	€ 0,22
3 Personen	€ 0,30	€ 0,24
4 Personen	€ 0,30	€ 0,26
5 Personen	€ 0,30	€ 0,28
6 Personen	€ 0,30	€ 0,30
7 Personen	€ 0,30	€ 0,30
8 Personen	€ 0,30	€ 0,30
9 Personen	€ 0,30	€ 0,30

In begründeten Einzelfällen können in Absprache mit dem Landesschatzmeister Sondervergütungen bis zur Höhe des gesetzlich möglichen Km Satzes getroffen werden. Diese Absprachen sind schriftlich zu dokumentieren.

3.2. Lkw, Mietfahrzeuge und Busse

Unter Umständen kann das Anmieten von Lkw, Miet-Pkw und/oder Bussen notwendig werden. Die entstehenden Kosten können nur dann übernommen werden, wenn

q) durch einfache Rechnung nachgewiesen werden kann, dass dies die günstigste Anreisemöglichkeit ist (etwa im Vergleich zu mehreren kleineren Pkw, Bahnkarten etc.), oder
b) eine vorherige Zustimmung durch den Landesschatzmeister vor Abschluss des Mietvertrages erfolgt ist. Bei der Anmietung von Fahrzeugen ist stets die günstigste Wagenklasse zu mieten.

3.3. Bahn

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind aufgefordert den Fahrschein unter Ausnutzung der größtmöglichen Ermäßigung zu erwerben. Dabei ist im Rahmen der Zumutbarkeit die günstigste verfügbare Reisevariante zu wählen und Mitfahrer/-innenrabatte sind zu nutzen.

Die Erstattung erfolgt auf Basis der tatsächlichen Kosten **nach** Einreichung des Fahrscheins und Bestätigung auf dem Vordruck Fahrtkostenabrechnung des Ringes.

3.4. Bahncard

Eine Bahncard kann nur nach Vorlage der Rechung und des Vordruckes Bahncard, wenn die Ersparnis für den Landesverband die Kosten der Bahncard übersteigt komplett abgerechnet werden. Eine Teilerstattung ist nicht möglich.

3.5. Nahverkehr

Die Benutzung von Nahverkehrsmitteln wird grundsätzlich nur nach Einreichung des Fahrscheins und Bestätigung auf dem Vordruck Fahrtkostenabrechnung des Ringes erstattet. Taxifahrten werden generell nicht erstattet. Ausnahmen müssen begründet werden~~, hierzu zählen ausdrücklich nächtliche Heimfahrten von Mitarbeiterinnen, wenn ein Fußweg eine Gefährdung der persönlichen Sicherheit bedeuten würde~~. Die Entscheidung liegt bei der Veranstaltungsleitung oder dem Landesschatzmeister.

3.6. Flüge

Flugkosten werden grundsätzlich nicht erstattet, da die ökologische Unsinnigkeit von Flügen nicht durch den Landesverband unterstützt werden. Externe Referenten sind hierauf hinzuweisen!

3.7 Mitfahrgelegenheiten

Bei der Nutzung von Mitfahrgelegenheiten ist eine Bescheinigung über den gezahlten Betrag einzureichen. Mitfahrgelegenheiten können genutzt werden wenn es sich als günstige Alternative herausstellt.

3.8. Car Sharing

In begründeten Ausnahmefällen können in Rücksprache mit dem Landesschatzmeister auch Car Sharing Angebote genutzt und abgerechnet werden.

3.9. Fernbusse & Fähren

Werden wie in Punkt 3.3 abgerechnet.

4. Telefonkosten

4.1 Gesprächsgebühren

Der LV erstattet Telefonkosten, wenn Gespräche In unmittelbarem Zusammenhang mit den Geschäften des LV getätigt werden. Dabei sind möglichst günstige Gesprächszeiten bzw. günstige Provider zu wählen.
Erstattet wird nur Kategorie a, b, d und e

1) entweder aufgrund einer Auflistung (Kopie des Einzelgebührennachweis) unter Anführung der jeweils zu erstattenden Gespräche, oder

2) aufgrund einer eigenen schriftlichen Auflistung der Gespräche unter Angabe von Datum und Zeit des Gespräches, des Gesprächpartners und der Gebühren (möglichst anhand eines Gebührenzählers).

4.2. Online Kosten

Online Kosten werden grundsätzlich nicht erstattet.

5. Portokosten Kategorie a, b, d und e

Kosten für den Versand von Briefen, Info-Briefen, Päckchen und Paketen können abgerechnet werden

1) entweder gegen Vorlage einer Auflistung über das jeweilige Datum, Empfänger und Porto, oder
2) gegen Portoquittung der Post, wenn größere Rundsendungen notwendig sind.

6. Kopien, Bürobedarf, Anschaffungen

Kopierkosten und Verbrauchsmaterialien (Bürobedarf) können gegen Quittung abgerechnet werden.
Anschaffungskosten für Investitionsgüter (Büromaschinen, Kommunikationsgeräte, Computer, etc.) können grundsätzlich nicht abgerechnet werden.

7. Verpflegungskosten/Einladung Dritter

Verpflegungskosten für Treffen sind grundsätzlich abrechenbar.
- Pfand ist herauszurechnen und nicht erstattungsfähig.
- Alkoholische Getränke und Rauchwaren sind grundsätzlich nicht abrechenbar. Belege auf denen alkoholische Getränke und Rauchwaren enthalten sind, können **insgesamt** nicht abgerechnet werden, da der LV diese Belege nicht beim Zuschussgeber einreichen darf.

Bei Veranstaltungen, auf denen die Landesleitung einen Alkoholausschank gestattet hat, ist darauf zu achten, dass die Abrechnung der Kosten auf gesonderten Belegen erfolgt. Die Getränke sind mittels einer Getränkekasse von den Teilnehmern sofort zu bezahlen.

Ist aus verbandspolitischen Gründen eine Einladung Dritter zu Mahlzeiten opportun und im Rahmen unserer Möglichkeiten verantwortbar, so können Mitglieder der Landesleitung und der Hauptamtlichen eine solche Einladung aussprechen. Hierbei ist auf eine Angemessenheit der Kosten zu achten.

Bund der Pfadfinderinnen
& Pfadfinder e.V.

8. Teilnahmebeiträge an Veranstaltungen des Landesverbandes

8.1. Teilnehmerbeiträge Stufen-, Stammesführertreffen, Pfingstlagervorbereitungen, Landesversammlungen, Gipfeltreffen, Landesleitungssitzungen und sonstigen Planungstreffen.

~~**Bei eintägigen Vorstands- Landesleitungs-, Landesteams- und Expertenratstreffen ohne Übernachtung fallen keine Teilnahmebeiträge an.**~~

Teilnehmer/innen Kategorie b und c zahlen bei den durchgeführten Veranstaltungen keinen Teilnahmebeitrag.

Grundsätzlich gilt der vorher ausgeschriebene Teilnehmerbeitrag, auch für nur teilweise Anwesende!

Es gilt folgende Regelung:

Teilnahmebeiträge	Kategorie a,e	Kategorie f,d
Ohne Übernachtung rechtzeitige Anmeldung	5,50 €	11,00 €
Eine Übernachtung rechtzeitige Anmeldung	8,50 €	17,00 €
Zwei Übernachtungen rechtzeitige Anmeldung	11,50 €	23,00 €
Eine Übernachtung verspätete Anmeldung	10,00 €	20,00 €
Zwei Übernachtungen verspätete Anmeldung	12,00 €	25,00 €
Wochenkurse incl. Vb mit Teilnehmenden	75,00	150,00 €
Wochenkurse verspätete Anmeldung	85,00	160,00 €
Grundkurs **/ KfS**	75,00	150,00 €
Studiomeute pro Nacht	**15€**	**15€**

8.2 Sonstige Veranstaltungen (z.B. Pfingstlager, Lawoewoe, Landessippenhajk, R/R-Kanutour etc.)

Werden vom Veranstaltungsverantwortlichen in Zusammenarbeit mit dem Landesschatzmeister kalkuliert.
Der Teilnahmebeitrag wird in der Einladung festgelegt und ist für alle außer Kategorie b gültig.
Eine verspätete Anmeldung führt zu einem um 5,00 € höheren Teilnehmerbeitrag

8.3. Teilnahmebeiträge an Veranstaltungen Dritter

Der BdP LV NRW übernimmt die Teilnahmebeiträge an Veranstaltungen Dritter wenn die Teilnahme vor Anmeldung mit dem Landesvorstand abgestimmt ist.
Es gelten die Teilnahmebeträge bzw. Eigenbeteiligungen gemäß 8.1. Im Einzelfall kann auch eine nur anteilige Übernahme zugesagt werden.

8.4. Anmeldeverfahren- und Stornogebühren

a Bis zum Anmeldeschluss können Anmeldungen kostenfrei zurückgezogen werden.

b Bei Abmeldungen nach dem Anmeldeschluss, aber bis zu drei Tagen vor der Veranstaltung, wird eine Ausfallgebühr von 50%. des jeweiligen Beitrags fällig.

c Bei Nichterscheinen ohne Abmeldung, oder Abmeldung weniger als drei Tage vor der Veranstaltung, wird eine Ausfallgebühr von 100% des jeweiligen Beitrags fällig.

d Von diesen Regeln sind Abmeldungen und Nichterscheinen in begründeten und **dokumentierten** Ausnahmefällen ausgenommen.

e ~~**Generell gehen Ausfallgebühren zu Lasten der jeweiligen Stammeskasse und sind vom Stamm nach Rechnungsstellung durch den Landesschatzmeister an die Landeskasse zu überweisen**~~.

Wenn eine Person, welche sich über den Stamm zu einer Veranstaltung anmeldet ihren Beitrag nach Zahlungsaufforderung nicht bezahlt hat, werden die Kosten an den Stamm weitergeleitet. Der Stamm muss zahlen.

f Mehrstufige Anmeldeverfahren sind durch den Ausrichter deutlich durch Begriffe wie „Reservierung" oder „Voranmeldung" kenntlich zu machen.

g Der Anmeldeschluss soll nicht in den NRW-Schulferien liegen.

h Als Anmeldeschluss gilt das mit der Einladung zu der entsprechenden Veranstaltung veröffentliche Datum.

i Teilnehmerplätze sind innerhalb eines Stammes übertragbar.

j Eine Übertragung von Teilnehmerplätzen zwischen Stämmen ist nicht möglich.

k Beim Landespfingstlager darf die Zahl der anwesenden Teilnehmer um 10% von der zum Anmeldeschluss gemeldeten Teilnehmerzahl nach oben oder unten abweichen, ohne dass Stornokosten oder erhöhte Beiträge fällig werden. Für Teilnehmer außerhalb dieser 10 % gilt:

Für die nach dem Anmeldeschluss angemeldeten Teilnehmern wird ein um 10 Euro erhöhter Beitrag erhoben.

Für nach dem Anmeldeschluss abgemeldete Teilnehmer werden Stornokosten von 50% des regulären Beitrags erhoben.

Bei Nichterscheinen ohne Abmeldung, oder Abmeldung weniger als drei Tage vor dem Lager werden Stornokosten von 100 % des regulären Beitrags erhoben

Diese Regelung kann in Ausnahmefällen auf Beschluss des Landesvorstands auf andere Großveranstaltungen des Landesverbandes übertragen werden.

9. Honorare

In der Regel werden keine Honorare für ehrenamtliche Tätigkeiten ausbezahlt.
Honorare an externe Personen sind im Vorfeld beim Landesschatzmeister anzumelden.

10. Einreichen von Abzurechnenden Unterlagen

Quittungen und andere Abrechnungsrelevanten Unterlagen sind bis 8 Wochen nach Ende der Maßnahme in der Landesgeschäftsstelle einzureichen.

11. Sonstige Regelungen

~~**11.1 Verwaltungskostenpauschale**~~

~~**Den Mitgliedern des Landesvorstandes wird eine monatliche Verwaltungskostenpauschale von 5,--€ ausgezahlt**~~**.**

~~**11.2**~~ **Gemeinsame Abrechnung**

Stämme können auf Landesaktionen nach Absprache mit dem Landesschatzmeister eine gemeinsame Abrechnung einreichen.